

Regierungs-Blatt.

Nummer 13. Den 23. März 1821.

Landtags-Verhandlungen.

Fünfte Fortsetzung.

Fünf und sechzigste Sitzung

den 12ten März 1821.

Gegenwärtig 25. Abgeordnete.

Hinsichtlich der in der letzten Sitzung in Antrag gebrachten Bildung einer Curiat-Stimme wurde heute nochmals die Behauptung aufgestellt, daß, wenn auch bey der Abstimmung im Landtage nicht alle Abgeordnete eines Standes (oder Kreises) derselben Meynung wären, sie sich dennoch zusammen vorbehalten könnten, sich über ein *votum separatum* zu vereinigen (§. 83. des Grundgesetzes), und ihnen hierzu auf Verlangen die im §. 86. bestimmte kurze Frist von 2. bis 3. Tagen eingeräumt werden müsse. — Dagegen wurde erinnert, daß schon nach §. 83. zum Vorbehalt eines Separat-Votums erfordert werde, daß die Abgeordneten eines Standes oder eines Kreises, ihren Stand oder ihren Kreis durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachteten, daß der §. 85. ausdrücklich die Einstimmigkeit aller Abgeordneten aus dem Stande oder dem Kreise erfordere, und daß die im §. 86. bestimmte Frist nicht zur Bildung (Entstehung) sondern zur Abfassung

(näheren Ausarbeitung) einer Curiat- oder Provinzial-Stimme nachzulassen sey. —

Die beyden Vertheidiger der ersten Meynung führten noch an, daß der einzelne Abgeordnete eines Standes oder Kreises, der bey der ersten Abstimmung im Landtage nicht gleiche Meynung mit den übrigen Abgeordneten seines Standes oder Kreises gehabt habe, seine Meynung bey der übrigen unterordnen und, durch ihre Gründe überzeugt, oder durch das besondere Interesse des Standes oder Kreises bestimmt, anderer Meynung werden könne, als er ursprünglich gehabt; allein von der andern Seite glaubte man ein solches Uebertreten, Behufs der Bildung einer Separat-Stimme, eben so wenig zulassen zu dürfen, als ein Abgeordneter, wenn eine solche Separat-Stimme sich einmal gebildet hätte, solche durch Aenderung seiner Meynung wieder aufheben könne, und es wurde, — wiewohl nach langen Discussionen — obige Behauptung, als mit den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht vereinbarlich, zurück gewiesen.

Hierauf kam der 7te Punkt des höchsten Decretes vom 11ten December 1820. (S. 40. dies. Bl.) den Entwurf eines

neuen Huth- und Triftgesetzes betr. (Beilage XX.) in Vortrag. Nachdem der Inhalt der landständischen Erklärungsschrift vom 29sten Januar 1819. und des darauf erfolgten höchsten-Decretes (S. 243 fig. der Dornb. Verhandl.) ingleichen der hier noch in No. 6. des Regierungs-Blattes vom 1819. vorläufig erlassenen Verordnung, vortragen worden war, wurde bemercklich gemacht, daß bey näherer Durchsicht des vorliegenden Entwurfes die Frage zugleich zu berücksichtigen sey, ob das Gesetz als ein für das gesammte Großherzogthum geltendes, oder nur für den Neustädtischen Kreis angenommen werden solle? Der Entwurf wurde vorgelesen und, so weit nöthig, erläutert. Einige Mitglieder fanden ihn nur für solche Gegenden anwendbar, wo Koppeltrift bestche und wünschten dieses im Gesetze selbst ausgedrückt, andere wollten denselben, nur mit einigen wenigen Modificationen im gesammten Großherzogthume eingeführt wissen, noch andere glaubten, zu der bereits gesetzlich (f. Reg. Bl. v. 1819. No. 6.) beschränkten Behütungszeit der Wiesen, nur noch die einzige Bestimmung: „daß jeder Triftberechtigte auch zum Hordenschlag befugt seyn solle,“ annehmen zu können, und endlich wurde auch dieser Bestimmung widersprochen, weil solche, so wie alle übrigen Bestimmungen des Entwurfes, als allgemeine gesetzliche Vorschriften, überall in die fast an jedem einzelnen Orte verschiedenen, und durch Vertrag oder Herkommen anders bestimmten Privat-Rechte, störend eingreifen würden. Die weitere Beratung wurde bis morgen verschoben.

Der Landtag gieng über zu verschiedenen Gesuchen mehrerer Einwohner zu Auma, Benigenauma, Zickra und Neustadt a/D., wegen Baubegnabungen, welche sie, wegen der in den Jahren 1790, 1804. und 1810. erlit-

tenen Brandschäden, nach Königl. Sächf. Gesetzen zu fordern, aber noch bis jetzt nicht erhalten hätten. Für den Fall, daß diese Forderungen als eine Schuld der hiesigen Staatskassen völlig erwiesen seyn würden, glaubte der Landtag, mit Vorbehalt des Regresses an den ursprünglichen Schuldner, gegen deren Auszahlung nichts einwenden zu können, doch lag gegenwärtig jener Beweis noch keineswegs klar vor.

Endlich kam heute noch das Gesuch eines Einwohners zu Allstedt in Vortrag, durch welches die Intercession des Landtags in Anspruch genommen wird, wegen der von jenem am 2ten Januar 1819. für mehrere in Leipzig erkaufte Baaren, in Lügen bezahlten und nicht zurück erhaltenen Verbrauchssteuer an 244 rthlr. 19 gr. 11 pf. Dieses Gesuch mußte jedoch, als vor den Landtag nicht gehörig, zurück gewiesen werden.

Sechs und sechzigste Sitzung

den 13ten März 1821.

Gegenwärtig 26. Abgeordnete.

Beym Vorlesen des gestrigen Protokolls wurde von zwey Abgeordneten nochmals die Behauptung aufgestellt, daß auch nach der Abstimmung im Landtage und wenn dabey auch die Einstimmigkeit der Abgeordneten eines Standes oder eines Kreises noch nicht vorhanden gewesen, die Bildung einer Curiat- oder Provinzial-Stimme noch zulässig sey, allein die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Landtags waren anderer Meynung und der Ansicht, daß eine weitere Discussion hierüber nicht stattfinden könne.

Hinsichtlich der gestern vorgetragenen Gesuche aus dem Neustädtischen Kreise, um Auszahlung der rückständigen Baubegnabungen, wurde für den Fall,

daß die Landchaftskasse zur Auszahlung der fraglichen Summe rechtskräftig verurtheilt werden sollte, die Aufnahme derselben in die Ausgabe-Etats, jedoch immer mit Vorbehalt des Regresses, beschloffen.

Man kam hierauf zurück auf den Entwurf eines Huth- und Triftgesetzes.

Zunächst wurde die Frage aufgeworfen, ob die sogenannten Brachwiesen, d. h. solche Wiesen, welche ganz von Arthland eingeschlossen sind, ursprünglich auch Arthland waren und nur willkürlich in Wiesen verwandelt wurden, wieder in Arthland umgeschaffen werden könnten? und sodann nur als Arthland den Bestimmungen des neuen Gesetzes unterliegen würden? Mehrere Mitglieder der Versammlung glaubten, daß jenes in der Regel allerdings zulässig seyn müsse, und daß die ungerissenen Wiesen auch hinsichtlich der Trift dem übrigen Arthlande gleich zu achten wären: denn schon als eigentliche Brachwiesen ständen sie in demselben Verhältnisse.

Ueber die Annahme des Entwurfs als allgemeinen Gesetz, bildeten sich ganz entgegengesetzte Meinungen. Auf der einen Seite hielt man solche für höchst bedenklich, ja fast für unmöglich, weil gegenwärtig fast jeder Ort andere Triftverhältnisse habe und die dadurch begründeten wichtigen Rechte, deren Werth auch bey der Abschätzung mit abstrahirt worden, nur gegen volle Entschädigung entzogen werden könnten.

Auf der andern Seite wurde die Nothwendigkeit geschildert, daß die höchste Benutzung vom Grund und Boden und dadurch der allgemeine Landeswohlstand befördert, folglich bey den Triftverhältnissen alle diejenigen Hindernisse weggeräumt würden, durch welche den Triftleidenden, neben einem geringen Vortheile für die Triftberechtigten, ein unverhältnißmäßig großer Nachtheil zugezogen werde, so daß bey einer bil-

ligmäßigen Entschädigung, welche der Landtag bey jeder nothwendigen Schmälerung wohl erworbenener Rechte stets auch als nothwendig anerkannt habe, für beyde Theile Gewinn entstehen könne. Daher sey wenigstens, nach dem Beispiele anderer Staaten, eine Abtheilung der Koppeltristen zu erwirken.

Nach langen Discussionen, ob und auf welche Weise ein solcher Zweck durch ein Gesetz erreicht werden könne? wurde vom Directorium der Entwurf, bey welchem hauptsächlich die Koppeltristen möchten ins Auge gefaßt worden seyn, mit mehreren, hauptsächlich auf die Koppelhuthen sich beziehenden Abänderungen und Zusätzen, vorgetragen, und zuletzt der Antrag bey Se. K. H. dem Großherzoge in Vorschlag gebracht, daß Großherzogl. Kammer bey den beträchtlichen Kammergüthern mit Separation der Koppeltristen und Ablösung des Triftrechtes vorangehen und das Beispiel geben möge, wie solches ohne Beeinträchtigung wohl erworbener Rechte möglich sey.

Man konnte sich jedoch heute keines Beschlusses vereinigen.

Sieben und sechzigste Sitzung

vom 14ten März 1821.

Gegenwärtig 26. Abgeordnete.

Noch ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterguthsbesitzer des Weimariſchen Kreises hatte sich bey der ungewöhnlich langen Dauer des gegenwärtigen Landtags, wegen dringender Ursachen, für die übrige Zeit dieses Landtags beurlauben müssen. Da nun dessen Stellvertreter schon früher abgegangen war und dennoch, nach Inhalt des §. 32. des Grundgesetzes, weil nicht Stellvertreter und Abgeordneter zusammen fehlten, keine neue Wahl hatte statt finden können; da ferner, wie dem Landtage heute an-



gezeigt wurde, der unmittelbar einberufene Stellvertreter eines schon früher aus demselben Stande und Kreise abgegangenen Abgeordneten, mehrerer Behinderungen halber, nicht erscheinen konnte; so sprach sich der lebhafteste Wunsch aus, daß irgend eine Abänderung des Grundgesetzes, hinsichtlich der Stellvertreter, in Antrag gebracht werde, entweder dahin, daß nach dem Abgange eines Abgeordneten oder eines Stellvertreters und nicht erst dann, wenn durch den Abgang beider eine Stelle im Landtage gänzlich erledigt worden (s. §. 32. des Grundgesetzes) eine neue Wahl anzustellen sey, oder dahin, daß sämtliche Stellvertreter eines Standes und eines Kreises der Reihe nach, gleichviel für welchen Abgeordneten ihres Standes und Kreises, einberufen werden könnten, oder dahin, daß für jeden Abgeordneten gleich Anfangs zwei Stellvertreter gewählt würden.

Gegen den ersten Vorschlag wurde angeführt, daß die bey jeder neuen Wahl, besonders im zweyten und dritten Stande, unvermeidlichen Weitläufigkeiten und Beschwernis für die Wählenden selbst, so viel als möglich vermieden werden müßten. Beym zweyten Vorschlage wurde erinnert, daß solcher wohl im Stande der Ritterguthsbesitzer, da, wo dieselben Individuen sämtliche Stellvertreter in diesem Stande und in demselben Kreise wählen, was jedoch bey der Akademie Jena und bey den vormaligen Reichsunmittelbaren Guthsbesitzern, nicht der Fall ist, Platz greifen könne, nicht aber bey jenen beyden Stellen und nicht in den beyden übrigen Ständen, wo jeder Wahlbezirk, für sich bestehend, nur Einen Stellvertreter wähle. Gegen den dritten Vorschlag endlich wurde das Bedenken aufgestellt, daß der zweyte Stellvertreter schwerlich kommen werde, da sein Erscheinen erst von dem Austritte des Abgeordneten und dessen ersten

Stellvertreters abhängig sey, und daß im Stande der Ritterguthsbesitzer, wo jeden Falls und ganz allgemein, dergleichen Rechte wegen, dasselbe statt finden müsse, was beym 2ten und 3ten Stande angenommen werde, die Zahl von zwey Stellvertretern für jeden Abgeordneten, mit der Zahl derer, aus deren Mitte gewählt werden könne, in keinem Verhältnisse stehe.

U. Bey der hierauf erfolgten Abstimmung wurde beschlossen, durch 20. Stimmen gegen 6.: daß auf einen Zusatz zum §. 32. des Grundgesetzes, hinsichtlich der Stellvertreter, angetragen sey; und durch 22. Stimmen gegen 4.: daß die gleichzeitige Wahl von zwey Stellvertretern für jeden Abgeordneten in Antrag kommen solle. Ob aber hierbey eine Ausnahme im Stande der Ritterguthsbesitzer in so weit als sämtliche Stellvertreter eines Kreises von denselben Individuen gewählt werden, in Vorschlag gebracht werden könne? blieb durch 13. Stimmen gegen 13. unentschieden.

Erst spät kam der Landtag zurück auf den Entwurf eines Huth- und Kristgesetzes, welcher mit den gestern schon berührten Abänderungen und Zusätzen, die, so weit sie angenommen werden, die künftige Erklärungsschrift anzeigen wird, nochmals vorgelesen wurde.

Es war hierbey von einer Entschädigung im Gesetzesentwurfe selbst überall nicht die Rede und mehrere Abgeordnete waren auch der Meynung, daß eine Entschädigung deshalb nicht gesetzlich ausgesprochen werden könne, weil das Gesetz, nar solche Bestimmungen enthalten dürfe, durch welche wohl erworbene Rechte gar nicht verletzt werden könnten, der Vorbehalt einer Entschädigung aber das Wohlthätige des Gesetzes wieder aufheben und zu vielen Streitigkeiten und Prozessen die Veranlassung geben werde. Hiernach wurde, obgleich sämtliche Abge-

ordnete des Neustädtischen Kreises und die meisten aus dem Eisenachischen Kreise wiederholt erklärt hatten, daß das Gesetz in der vorliegenden Maaße für diese genannten Kreise annehmbar sey, die Frage:

ob das Huth- und Triftgesetz, (wie es vorlag) als ein allgemeines angenommen werden sollte?

durch überwiegende Stimmenmehrheit verneinend beantwortet, demnachst aber von der Mehrheit jener Behauptung bengetreten, daß es für den Neustädtischen und den Eisenachischen Kreis annehmbar sey. — Hiermit endete die heutige Sitzung nach drey Uhr Nachmittags.

Acht- und sechzigste Sitzung

den 15ten März 1821.

Gegenwärtig 26. Abgeordnete.

Nach dem Vorlesen des gekrigen Protocolls, erklärten mehrere Abgeordnete, daß sie zwar gegen die Annahme des Entwurfs eines Huth- und Triftgesetzes, so wie die Frage gestellt und vor ihnen verstanden worden, gestimmt hätten, dennoch aber wünschen müßten, daß mehrere höchst wohlthätige, ja sogar nothwendige Bestimmungen desselben auch im Weimarschen Kreise eingeführt würden, und wenn hierbey der Vorbehalt einer Entschädigung für wohl erworbene Rechte nothwendig werde, so möge man solchen beifügen und sich über die allgemeine Ausnahme des Gesetzes oder einzelner Bestimmungen desselben mit diesem Zusätze nochmals berathen. Der Entwurf wurde in dieser Beziehung nochmals durchgegangen, und beyrn §. 18. — das Brachehalten betreffend — der ausdrückliche Vorbehalt der Entschädigung wohl erworbener Rechte, jedoch auch der Zusatz für nothwendig erachtet, daß an den Orten,

wo bereits durch Gesetz oder Herkommen ein den Triftleidenden günstigeres Verhältniß bestche, als dasjenige seyn würde, welches der Paragraph bestimme, jenes auch ferner bestehen soll. — Zwar wurde dagegen bemerkt, daß, wenigstens für den Weimarschen Kreis, die vom Landtage zu Dornburg, nach S. 243. Columne 1. unter No. 1 bis 4., der Dornburger Verhandlungen, in Antrag gebrachten Bestimmungen vor der Hand auslangend seyn dürften, allein durch 23. Stimmen gegen 3. wurde die nochmalige Abstimmung über die Annahme des vorliegenden Gesetzes mit den bereits früher beschlossenen Abänderungen und mit den heute zum §. 18. in Vorschlag gebrachten Zusätzen, für nothwendig erachtet, und sodann durch 16. Stimmen gegen 10. beschlossen: daß mit diesen Zusätzen das Gesetz für das gesammte Großherzogthum anzunehmen sey.

Eine hierauf vorgetragene Vorstellung mehrerer Gemeinden im Neustädtischen Kreise, einige ökonomische Gegenstände, besonders die Beförderung der Cultur der Felder betreffend, fand durch vorstehenden Beschluß, so weit die darin aufgestellten Gesuche überhaupt berücksichtigt werden konnten, ihre Erledigung.

Man gieng über zum 6ten Punkte des höchsten Decretes vom 11ten Decbr. 1820. (S. 40. dies. Bl.) den Entwurf eines Gesetzes über Dismembration der Bauerngüther betr. (Beilage YY.) Referent trug vor, was über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage vorgekommen war, insbesondere den Inhalt der Erklarungsschrift vom 2ten Februar 1819. (S. 365. der Dornburger Verhandlungen) und bemerkte, daß die Mehrheit der Mitglieder der gegenwärtig, zu vorläufiger Prüfung des vorliegenden Entwurfs ernannten Section die Ansicht gefaßt habe: daß das Verschlagen eines gebundenen Gutbes einer

befondern Erlaubniß von Seiten des Staates gar nicht bedürfen möchte, sondern lediglich der eigenen Bestimmung des Eigenthümers zu überlassen sey, wenn nur die Verteilung der öffentlichen Lasten, und die Rechte Anderer an dem Guthe, wie die des Lehns-, Zins- und Frohn-Herrn gehörig beachtet und die Gemeinde des Orts mit ihrem etwaigen Widerspruche gehört worden; daß dem Richter der belegen Sache obliegen müsse, alle diese Interessenten zu hören und über den etwaigen Widerspruch, mit Vorbehalt der geeigneten Rechtsmittel, zu erkennen; und daß, je nachdem die Widersprüche der Betheiligten hierdurch beseitigt worden oder nicht, die Zerschlagung zulässig seyn möge oder nicht.

Zur Begründung dieser Ansicht wurde angeführt:

1) gebundene Güther liegen in der Regel nicht in einem Complex vereint, welches allein von Staatswegen zu begünstigen seyn dürfte, sondern die dazu gehörigen einzelnen Theile liegen meist von einander getrennt, es wird folglich durch ihr Zusammengehören kein Vortheil erreicht, wohl aber wird es, wenn das Zerschlagen und Vertauschen erleichtert wird, dem Besitzer möglich, seine Grundstücke neben einander zusammenzubringen, und sich bey der Bewirthschaftung große Erleichterung zu verschaffen;

2) durch das Zerschlagen und Vertheilen in kleinere Stücke wird eine höhere Production möglich, und für den Unterhalt mehrerer gesorgt, der Werth der Grundstücke aber wird gesteigert.

Dagegen wurde, den im Entwurfe §. 1—6. aufgestellten Gesichtspunkt verfolgend, bemerkt gemacht, daß das Zerschlagen gebundener Güther keineswegs von der Zustimmung und Abfindung der Betheiligten allein abhängig gemacht werden könne, vielmehr auch ein Interesse des Staats eintrete,

die gebundenen Güther da, wo sie bestehen, ferner zu erhalten: denn Verarmung sey die gewöhnliche Folge des Zerschlagens, und dem Staate müsse an wohlhabenderen Grundbesitzern viel gelegen seyn; in der Regel aber wären die Gegenden die wohlhabendsten, wo noch gebundene Güther beständen, und wenn auch in einzelnen Gegenden die Erlaubniß zum Zerschlagen allgemein gewünscht werde, so müßten andere wieder wünschen, daß das Zerschlagen gänzlich verboten bleibe.

Die weitere Discussion wurde bis zur morgenden Sitzung verschoben.

Neun und sechzigste Sitzung

den 16ten März 1821.

Gegenwärtig 25. Abgeordnete.

Das gestern angenommene neue Huth- und Triftgesetz veranlaßte heute nochmal eine schon früher gemachte Bemerkung, wie wünschenswerth es sey, daß gütliche Ausgleichungen zwischen Triftberechtigten und Triftleidenden vorgenommen würden, um ohne Nachtheil der ersteren die möglichst freye Benützung der Grundstücke der letzteren zu erwirken. Zwar wurde das Bedenken aufgestellt, daß jede Triftablösung zum Nachtheil der Triftberechtigten gereichen werde, allein die Mehrheit im Landtage war anderer Meynung und durch 24. Stimmen gegen eine wurde beschlossen, daß zwar ein Zwang zu Ablösung des Triftrechtes gesetzlich nicht, wohl aber der Wunsch ausgesprochen werden dürfe, Großherzogl. Kammer möge mit nützlichen Ausgleichungen dieser Art vorangehen, und anderen Triftberechtigten in dieser Hinsicht ein nachahmungswerthes Beispiel geben.

Man wendete sich nun wieder zu dem Gesetzentwurfe über die Disembaration der gebundenen Bauerngüter und gieng dessen einzelne Para-

graphen durch. Nach Fortsetzung der gestern abgebrochenen Discussion wurde durch 16. Stimmen gegen 9., unter welchen letztern sich die der sämmtlichen sieben anwesenden Abgeordneten aus dem Neustädtischen Kreise befanden, festgestellt: daß es zur Zerstückung eines gebundenen Gutes keiner besondern Erlaubniß von Seiten des Staats bedürfen, sondern dazu nur die Zustimmung der Gemeinde und die Abfindung aller Beteiligten, namentlich der Steuerklasse, des Lehns- Zins- und Frohne- Herrn erforderlich seyn möge. — Die Nothwendigkeit besserer Communal- Einrichtungen kam auch bey diesem Gegenstande wieder ausführlich zur Sprache.

Die Bestimmungen der §§. 8. und 9. des Entwurfs, wegen der Forsten, bey welchen die Vertragspflicht derselben zu den durch Pfarr- und Schullehrer- Einführungen erwachsenen Kosten jeden Falls zu hart erschien, glaubte man den einzelnen Gemeinden, nach der Verschiedenheit ihrer besondern Verhältnisse, überlassen zu müssen.

Weym §. 10. endlich beschloß der Landtag den Antrag: daß ein solches Verkaufsrecht, jedoch mit Ausnahme aller öffentlichen Substationen, für das gesammte Großherzogthum gesetzlich ausgesprochen, der Vorzug unter mehreren einheimischen Kauflustigen aber, nicht von der frühern Verbindung oder Lage des Grundstücks, sondern von dem, bey einer unter ihnen, zu Gunsten des Verkäufers, anzustellenden Licitation erfolgten Reißgebote abhängig gemacht werden möge, dagegen aber das Pächterrecht aller Art gänzlich aufzuheben sey.

Noch wurde in der heutigen Sitzung die Erklärungsschrift (Beilage ZZ.) einen Zusatz zum §. 32. des Grundgesetzes, hinsichtlich der Stellvertreter betreffend, vorgelesen und genehmiget.

Siebenzigste Sitzung

den 17ten März 1821.

Gegenwärtig 25. Abgeordnete.

Die sämmtlichen sieben anwesenden Abgeordneten aus dem Neustädtischen Kreise machten gegen den gestern gefaßten Beschluß über die, bey Zerstückung gebundener Bauerngüter, anzunehmenden Grundsätze, von der sich dabey gebildeten Provinzial- Stimme Gebrauch und erhielten zu deren Abfassung eine Frist von drey Tagen bestimmt.

Da die Vorträge über die durch das oft erwähnte höchste Decret vom 11ten December 1820. dem Landtage mitgetheilten Gesetzesentwürfe nun beendigt waren, so kamen noch folgende Anträge auf neue gesetzliche Bestimmungen in Vortrag:

1) eine Vorstellung des Stadtraths zu Sulza, daß die in den Alt- Weimarischen Landen so sehr mangelhafte Gesetzgebung über die Intestat- Erbfolge der Ehegatten ergänzt werden möge. Nachdem fast aus allen Theilen des Großherzogthums, vielleicht nur einige Städte abgerechnet, Lücken in der Gesetzgebung über diesen wichtigen Gegenstand bemercklich gemacht worden waren, beschloß der Landtag darauf anzutragen: daß hierüber ein Gesetz für das gesammte Großherzogthum, jedoch mit Berücksichtigung derjenigen statutarischen Bestimmungen, deren Verbeibaltung mit auslangenden Gründen von einzelnen Städten werde gewünscht werden, ausgearbeitet und der künftigen Landtags- Versammlung mitgetheilt werden möge.

2) Der Vorschlag eines einzelnen Abgeordneten: daß der Landtag bey Sr. K. H. dem Großherzoge darauf antragen möge, den Großherzoglichen Landesregierungen zur Pflicht zu machen, diejenigen Rechtsfachen, welche in letzter Instanz an

daß Ober-Appellations-Gericht gelangen können, in vorhergehender Instanz nicht an den Schöppenstuhl zu Tena zu schicken, erhielt durch die Bestimmung des §. VI. des Publications-Patents zur provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung seine Erledigung. Die hierbey vorgekommene Bemerkung: daß fünf Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts Besizer des Schöppenstuhls seyen, führte zu keinem weiteren Resultate.

3) Dem Antrage eines einzelnen Abgeordneten: es möge um eine Landesfürstliche Vorschrift gebeten werden, daß die von Sr. K. H. dem Großherzoge auf eine bey

Höchstdenselben geführte Beschwerde, erfolgte Entschliesung, dem Beschwerdeführer nicht, wie jetzt geschehe, bloß Extractsweise, sondern ausführlich mitgetheilt werden solle — stimmte der Landtag zwar nicht in dieser Klasse bey; er beschloß jedoch in der über die verschiedenen Gesesentwürfe zu erstattenden Erklärungsschrift darum zu bitten, daß dem Beschwerdeführer in wichtigeren Angelegenheiten und da, wo es thunlich sey, die Gründe der abschläglichen Resolution mitgetheilt werden möchten, weil hierdurch manchen Unzufriedenheiten und weiteren unnöthigen Schritten vorgebeugt werden würde.

Beilage XX.

E n t w u r f

eines neuen Huth- und Triftgesetzes.

A.

Allgemeine Vorschriften.

1) Es bleiben alle und jede wohlhergebrachte und rechtsgültig erworbene Triftgerechtfame, nach Ort, Zeit, Stückzahl und Art des Viehes u. s. w., die hergebrachten Vorhuthen nicht ausgeschlossen, in soferne sie durch die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausdrücklich beschränkt oder aufgehoben werden, ferner in der bisherigen Kraße fortbestehen, vorbehältlich jedoch, daß künftige Gesetze, Verträge oder Verjährung etwas anderes vorschreiben und festsetzen können.

2) Eben so behält es bey allen und jeden, auf rechtsgültigem Grunde beruhenden, Beschränkungen der Grundbesitzer sowohl einzelner Güther als Gemeinheiten, in Ansehung des Triftrechtes und der Triftausübung auf den eignen Grundstücken und in den eignen Fluren, nach Ort, Zeit, Art und Zahl des Triftviehes, in soferne die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ein Anderes verordnen oder nachlassen, so lange allenthalben sein Bewenden, als nicht durch künftige Gesetze, durch Vertrag oder Verjährung ein anderer Zustand begründet wird.

3) In Fällen, wo ungezählte Schäferheyen statt finden, soll sowohl bey den Triftberechtigten als auch den Triftleidenden als Regel festgesetzt seyn:

„daß kein Theil außerhalb seines Triftsprengels Schaafse zur Hütung aufnehmen dürfe.“

4) Concurriert der Eigenthümer des Guthes oder die Gemeinde des Orts mit einem oder mehreren Triftberechtigten in dem Huthungsrechte, so sind sämmtliche Berechtigte ihre Triftgerechtfame in der gültig hergebrachten Kraße nach Stückzahl, Zeit u. s. f. unverkürzt auszuüben besugt, ohne daß, falls auch mit Grund zu behaupten stünde, daß für Alle nicht genugsame Weide vorhanden sey, der Triftberechtigte dem Eigenthümer, oder der Letztere dem Ersteren, nachzustehen genöthigt werden kann.

Nur durch freiwillige Uebereinkunft aller Betheiligten kann eine dem Vorrath von Weide angemessene Einrichtung und Modification der wohlhergebrachten Triftbefugnisse statt finden.

5) Das einzelne Schaafhüthen der Gemeindeglieder, und das einzelne Hüthen mit dem Kinvieh oder sonstigen Viehe ist an Orten, wo ein Hirte gehalten wird, durchaus verboten.

Im entgegengesetzten Falle bleibt es beym Herkommen; jedoch wird hiebey ausdrücklich alles Stüchhüthen in Wegen und zwischen den Feldern untersagt, auch dürfen unter keinerley Vorwande im Frühjahr die Wiesen von Triftberechtigten mit Kinvieh behüthet werden.

Die Fleischer in den Städten dürfen unter ihrem herkömmlichen Stechhausen nicht mehr Schaafse austreiben, als zum Schlachten in der Stadt, wo sie wohnen, nöthig sind. Das Hüthen der Schaafse zum Verkauf unter dem Stechhausen ist ihnen untersagt.

6) Den einzelnen Gliedern einer Gemeinde ist nachgelassen, über das nach Verhältniß der Grundstücke oder sonst zu haltende und zur Weide zu schickende Vieh, so viel mehr zu halten, als Andere weniger halten



und austreiben lassen, wenn nur die Stückzahl, auf welche die Befugniß der gesammten Gemeinde sich erstreckt, dadurch nicht überschritten wird.

7) Jede Gemeinde, welcher Schaastriftbefugniß zufließt, ist, so weit ihr dieselbe zufließt, auch zu Ausübung des Hordenschlags berechtigt, ohne daß einem Mittriftberechtigten des Flures ein Widerspruchsrecht zufließt.

8) Es steht als Regel fest, daß, in sofern an einzelnen Orten oder in ganzen Landestheilen für die Triftleidenden Grundbesitzer oder Gemeinden bisher schon, nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen, in Ansehung der weiter unten folgenden Bestimmungen noch günstigere Verhältnisse bestanden und noch bestehen, als gegenwärtig als allgemein gesetzliche Norm festgesetzt worden, diesen durch das neue Gesetz keineswegs derogirt wird, es vielmehr allenthalben dabei bewendet.

9) Es versteht sich von selbst, daß in ganz von Triftdienbarkeit befreiten Fluren, mit Zustimmung sämmtlicher Feld- und Wiesenbesitzer, jede beliebige von den Vorschriften des gegenwärtigen Triftgesetzes abweichende Bestimmung und Einrichtung, hinsichtlich der Behandlung und Betriftung des Flures und des eigenen Viehes, unbezogen bleibt, wenn sie nur sonst erlaubt und zulässig ist.

B.

Wiesenhütung und Hegung.

10) Der Frühjahrshegungs-Termin bey allen Wiesen ohne Ausnahme, wird, wie dies für die Alt-Weimarischen Lande bereits durch das Circular vom 4ten Januar 1797. geschehen, auf den 23ten April festgesetzt, mit welchem Tage jede Bettstung der Wiesen aufhören muß.

11) Der Termin, bis zu welchem im Herbst die Wiesen in allen Orten jeder Huth und Trift verschlossen seyn müssen, bleibt derjenige, wie er zeitlich schon öftlich

nach Gesetz, Vertrag und Herkommen fest gefunden hat.

12) Bey solchen Wiesen, welche bisher einen wohlhergebrachten Triftzug zu andern Fluren oder Grundstücken, entweder noch später als bis zu dem, §. 10., bestimmten Frühjahrshegungs-Termin, oder schon vor Eintritt des gewöhnlichen Herbsthegungs-Termins unterworfen waren, beweudet es bey der bisherigen Observanz; es wäre denn, daß durch Ausmittelung eines andern schicklichen Triftzuges, ohne Kränkung der Rechte eines dritten, jener dem Triftberechtigten entbehrlich gemacht werden könnte.

13) Die Wässerung der Wiesen ist während der offenen Triftzeit gänzlich unter sagt.

14) Will ein Wiesenbesitzer seine Wiesen umreißen, so hat er die Genehmigung des Triftberechtigten zu suchen.

In Fluren, wo mehrere Triftberechtigte concurriren, ist die Erlaubniß zum Umreißen der Wiesen vom Landrathe des Bezirks abhängig, welcher die Triftberechtigten zuvor hören wird.

15) Den Triftleidenden Wiesenbesitzern ist zwar nicht verwehrt, ihre Wiesen zu düngen, jedoch darf in einem und demselben Jahre zu offener Zeit nicht mehr als ein Drittheil gedüngt werden.

C.

Betriftung und Hegung des Stoppelfeldes.

16) Sobald die Früchte vom Felde abgefahren sind, ist jedes Stoppelfeld der Trift offen.

17) Hinsichtlich des Falgens bleibt es überall bey den bisherigen Bestimmungen und Observanzen; jedoch ist solches von Michaelis an unbedingt erlaubt.

D.

Beförderung und Behütung der Brache.

18) Wer nur 6. Scheffel Feld in einer



oder mehrere Fluren überhaupt besitzt, der ist nicht verbunden Brache zu halten, bey größern Besizungen muß der dritte Theil der Bracharth der Huth und Trift ganz offen bleiben, und darf von dem Besizer des Brachfeldes durchaus nicht versäet werden. Geschiehet es dennoch, so hat der Triftberechtigte das Recht, durch vorgeseete Saat einzutreiben.

In den Fluren der Städte, wo die Grundstücke gewöhnlich walzend sind, bleibt es in Ansehung des Brachhaltens bey der bisherigen Obseranz.

19) Von der reinen, zur Behütung offenen, Brache darf nicht eher als 14. Tage vor Johannis die Hälfte, und das Uebrige von Johannis an, umgepflügt werden.

E.

Ansaat und Hegung der Futterkräuter.

20) Die Behütung der Futterkräuter aller Art wird auch während der Zeit, wo die damit angesäeten Stücke der Trift offen sind, bey nassem Felde durchaus untersagt. Auch darf bey nasser Bitterung kein Feld, worauf Futterkräuter stehen, behüthet werden.

21) Der spanische oder Kopfklee muß in dem ersten Jahre, dem Jahre der Ausfaat, durchgängig, und im zweyten oder Erndte-Jahre bis nach dem letzten Hiebe gehegt werden; sodann aber ist er der Trift ohne Nachtheil des Eigenthümers zu unterwerfen.

Für den letzten Hieb ist derjenige anzusehen, nach welchem der Eigenthümer sein Vieh auf dem Kleestück weiden läßt.

22) In der Regel wird diese Kleeart nach der Erndte des zweyten Jahres wieder umgerissen, und der Acker zum Getraidebau zubereitet. Sollte jedoch der Eigenthümer die Kleestücke zu noch einer Erndte im dritten Jahre stehen lassen wollen, so bleibt ihm dieß zwar nachgelassen, die Hegung

hört aber mit dem letzten Hiebe, wie im vorigen §. bestimmt ist, auf.

23) Saamenkleecken müssen so lange gehegt werden bis der Saame reif und herunter gebracht worden ist.

24) Der Luzerne soll im ersten oder Ansaat-Jahre sowohl, wie im zweyten und dritten Jahre, weil er sich in dem letzten gewöhnlich erst recht bekoekt, durchgängig gehegt und der Trift nicht unterworfen werden.

In dem vierten und den darauf folgenden Jahren ist er zwar im Frühjahr ebenfalls zu hegen; im Herbst aber und zwar vom 18ten Oktober an, bey trockener Bitterung, oder eingetretendem Froste, der Trift zu unterwerfen.

25) Weichergelast muß die Esparsette in den beyden ersten Jahren, das Jahr der Anfaat mit eingeschlossen, durchgängig, auch in den darauf folgenden Jahren, jedesmal im Frühjahr, durchgängig, im Herbst aber nur bis nach dem letzten Hiebe, gehegt werden, worauf sodann die Esparsette-Stücke der Herbsttrift offen bleiben.

Beilage YY.

Entwurf

zu einem Landesgesetz, die Dismembration der geschlossenen Bauerngüther betreffend.

Obshon in den verschiedenen Landestheilen des Großherzogthums in Beziehung auf die Geschlossenheit der gebundenen Bauerngüther überhaupt, als insbesondere über die Art und Weise, wie diese Geschlossenheit aufgehoben und von den gebundenen Güthern einzelne Theile abgetrennt worden, eine verschiedene durch Herkommen und Gewohnheit entstandene — auch durch specielle Gesetze begründete Norm bestanden, und daher die Frage sich aufgedrungen, ob nicht zur Er-



reichung einer gleichförmigen Einrichtung für das gesammte Großherzogthum eine feste Norm, in wiefern die Geschlossenheit der gebundenen Bauerngüther noch ferner bestehen, oder in wiefern solche aufgehoben werden solle, zu bestimmen seyn möchte? so ist doch von dem getreuen Landtag, dem ein dahin abzweckender Gesetzesentwurf zur Berathung vorgelegt worden, die Erklärung in der Maasse abgegeben worden, daß es rücksichtlich der Gebundenheit der Bauerngüther ferner bey dem belassen werden möge, was zeitlich in den verschiedenen Landestheilen vermöge specieller Gesetze, Herkommen und Gewohnheits-Rechte bestanden und wobey sich die Unterthanen zeitlich wohl befunden, daß sich daher der Gesetzesentwurf blos auf folgende drey Punkte:

- 1) auf Bestimmung der Verfahrensart bey Gesuchen um Dismembration eines gebundenen Guths,
 - 2) auf die Bestimmung, wie weit ein bereits walzendes Grundstück zerstückelt werden dürfe,
 - 3) auf die Bestimmung über diejenigen Leistungen, zu welchen die Forensen an die Gemeinden verbunden sind,
- beschränken möge. Nachdem nun dieser Antrag gnädigst genehmigt worden, so wird folgendes verordnet:

§. 1. Die Untheilbarkeit der noch bestehenden geschlossenen Güther wird als Regel anerkannt, doch soll ausnahmsweise unter Beywirkung des Bezirks-Landraths und mit Genehmigung der Landes-Direction die Abtrennung einzelner Grundstücke von dem Hauptguth erlaubt seyn, wenn dieser Abtrennung ohngeachtet so viel Land bey dem Guth verbleibt, daß solches mit Rücksichtnahme auf die bisherige Wirthschafts-Einrichtung, die Größe der dazu gehörigen Gebäulichkeiten, namentlich der Wirthschaftsgebäude, und die darauf haften bleibenden Be-

schwernisse zu Führung einer ordentlichen Bauern-Wirthschaft hinreichend ist.

§. 2. Alle Gesuche um die Erlaubniß zur Abtrennung, sind zunächst bey dem Bezirks-Landrath anzubringen, welcher sodann die Kräfte des Guths und das Verhältniß desjenigen Theils, welcher abgetrennt werden soll, zu dem Ganzen zu untersuchen, und, wenn er die Trennung nach denen im §. 1. enthaltenen Bedingungen für erlaubt hält, die Erklärung der Zins- und Frohneberechtigten zu vernehmen, auch wegen der Besteuerung seyn Gutachten zu bearbeiten hat.

In jedem Fall muß der Landrath, wenn alle Steuer-Zins-Frohne- und andere sonstige Verhältnisse berechtigt sind, die Akten mit seinem Votum bey der Landes-Direction einreichen, indem weder die Versagung noch die Genehmigung der gebetenen Abtrennung von ihm allein ausgesprochen werden kann.

Sollte der Landrath hierbey oder die Betreibung der Sache überhaupt säumig seyn, so hat sich der Nachsuchende unmittelbar an Großherzogliche Landes-Direction zu wenden.

§. 3. Der um Abtrennung eines oder mehrerer Grundstücke Nachsuchende muß dem Landrath einen Dismembrations-Plan übergeben. Dieser Plan muß enthalten:

- a) eine vollständige Specification sämmtlicher zum Guth gehöriger Grundstücke nach Anleitung des Steuer-Katasters, mithin mit genauer Bemerkung der auf dem ganzen Complex oder auf den einzelnen Grundstücken haftenden Real- und Personal-Lasten. Die Richtigkeit dieser Angaben muß begründet seyn, durch einen Extract aus dem Steuer-Kataster, oder durch ein Attest des Steuer-Einnehmers,
- b) ein Verzeichniß derjenigen Grundstücke, welche abgetrennt werden sollen,
- c) eine Specification derjenigen, welche

nach Abtrennung jener, den Complex des Guths ausmachen sollen,

d) eine Nachweisung, in welchem Verhältniß die auf dem Ganzen haftenden Real- und Personal-Lasten auf die abzutrennenden Stücke vertheilt werden sollen, und endlich

e) ein Attestat der Feldgeschwornen u., daß in landwirthschaftlicher Hinsicht dem Zurückhalten oder Zusammenbleiben der Grundstücke kein Bedenken, z. B. daß die schlechtesten Aecker alle zurück behalten und die bey dem Guth befindlichen wenig guten Aecker sämmtlich abgetrennt werden sollen, entgegen stehe.

§. 4. Wenn dem Landrath der Dis-membrations-Plan vorgelegt worden, so prüft derselbe die dabey concurrirenden Umstände, holt die Genehmigung des Lehns- und Zinsherrn, des Frohneberechtigten und der Steuerbehörde ein, und läßt in dem Falle, wenn die abzutrennenden Grundstücke mit dem ganzen Complex verpfändet seyn sollten, die Genehmigung des Gläubigers durch die gerichtliche Behörde beybringen, wenn sodann alles zur vollständigen Ueber-sicht vorbereitet ist, so sendet der Landrath die Akten mit Bericht, welcher zugleich sein Gutachten enthält, an Großherzogl. Landes-Direction ein. Diese erteilt nun entweder die Genehmigung, oder verweigert solche. In beyden Fällen wird an den Landrath rescribirt; im erstern Fall wird der judex re-scribit durch Mittheilung der Akten in Kennt-niß gesetzt, in welcher Maasse die Abtren-nung genehmigt worden, und derselbe hat sodann dasjenige zu verfügen, was wegen Confirmation der Acquisitions-Documente in der Regel erforderlich ist; im letztern Falle hingegen macht der Landrath dem Pe-ten-ten die abfällige Resolution nebst den Gründen derselben bekannt.

§. 5. Jede Gerichtsbehörde, welche oh-

ne vorgängige Genehmigung Großherzogl. Landes-Direction in eine Zerstückelung wil-ligt und darauf hinausgehende Rechtsges-chäfte, Käufe, Tausche, Erbvertheilungen u. bestätiget, unterliegt ohne Unterschied, es mag die Allodial-Investitur in Gemäße-heit des bestätigten Geschäfts schon gesche-hen seyn, oder nicht, einer Strafe von 20 rthlr. gleich demjenigen, welcher in der Eigenschaft eines zur Erhebung der Steuern und der Zinsen angestellten Beamten sich desselben Fehlers schuldig gemacht, das Ge-schäft als perfect anerkannt und die Ab- und Zuschreibung darauf bewirkt hat.

§. 6. Bey der Erörterung der Frage, ob eine Dis-membration statt finden soll, sollen bloß Local- keinesweges aber persönliche Verhältnisse berücksichtigt werden, daher auch ein Minimum, bis auf welches eine Zerstückelung statt haben soll, gesetzlich nicht bestimmt wird. Es soll vielmehr das Re-sultat, welches sich bey Eruirung der Loca-litäten, wie viel nämlich Land übrig bleiben muß, wenn ferner eine örtliche Wirthschaft bestehen soll, ergeben wird, die Grenze jeder Dis-membration bestimmen. Es können daher Abtrennungen, welche geschehen sollen, um Erbvertheilungen zu erleichtern, oder um Gemeinden in den Stand zu setzen, durch Verkauf einiger Grundstücke sich von einer Schuldenlast zu befreien, da, wo sol-che nicht allein schon von den Local-Ver-hältnissen begünstigt werden, ferner nicht gestattet werden.

§. 7. Rück-sichtlich der Bestimmung, in wie weit die Zerstückelung einzelner Grund-stücke nachgelassen werden solle, wird zu-vörderst bestimmt, daß, um zu weit gehende Zersplitterungen zu vermeiden, in der Regel bereits walzendes Ackerland unter $\frac{1}{2}$ Acker nicht weiter zertheilt, die Zerstückelung der Wiesen, Krautländer und Pflanzenbeete hin-gegen auch unter $\frac{1}{2}$ Acker unbeschränkt ge-

stattet werden soll. Wo indeß die zehtherige Zertheilung walzenden Arthlandes auch unter $\frac{1}{2}$ Acker vortheilhaft geschienen, soll es bey dieser Observanz auch ferner bewenden. Wenn hingegen solche Grundstücke zertheilt werden, welche zu einem gebundenen Guthe gehören, oder früher schon von diesem abgetrennt worden: so darf diese Zerstückelung nicht unter einem Acker geschehen.

§. 8. Die Korensen haben zu allen Lasten und Ausgaben, welche die Gemeinde des Orts treffen, auch zu Einquartierungen, Spannungen, Lieferungen, Kirchen- und Schulbauten, Pfarr- und Schullehrer-Einführungskosten verhältnismäßig beizutragen, und zwar in Ermangelung fester Bestimmungen über die Größe des Beytrags durch Verträge, bereits bestehende Gemeindebeschlüsse, oder zu Recht beständiges Herkommen, nach dem Steuerfuß.

Die Belastung der Korensen darf durch neuere Gemeindebeschlüsse, wodurch ein anderer Beytragsfuß eingeführt werden soll, ohne ausdrückliche Einwilligung der Korensen selbst nicht erhöht werden.

§. 9. Jeder Korense hat in dem Orte, wo er als solcher Grundstücke besitzt, einen ansässigen Einwohner zu bestellen, an welchen sich sowohl die Steuereinnahme, wegen der zu erhebenden Steuern, als die Gemeinde wegen des Beytrags zu den übrigen öffentlichen Lasten, halten könne.

§. 10. Wenn an solchen Orten, wo das Näherrecht noch besteht, ein lediges Grundstück oder ein Grundstück, welches früher einen Theil eines andern Grundstücks ausgemacht hat, für sich — nicht in Vereinigung mit einem ganzem Guthe — für einen Gesamtpreis an einen Auswärtigen, der nicht Nachbar im Orte ist, in dessen Flur das Grundstück liegt, veräußert wird, so steht den Einwohnern dieses Orts und der Gemeinde selbst ein Vorkaufsrecht dann

zu, wenn von ihnen dieselben Bedingungen erfüllt werden, welche der auswärtige Käufer erfüllen will, ohne Unterschied, ob der Verkäufer ein Ortsnachbar, oder ein Korense ist. Dieses Näherrecht muß binnen Säch. Frist von dem Tag an, wo die Veräußerung zur gerichtlichen Confirmation angegeben worden, ausgeübt werden. Zu dem Ende soll die bevorstehende Veräußerung vor versammelter Gemeinde zwey Sonntage hinter einander bekannt gemacht werden, und erst dann, wenn sich nach Verlauf der Säch. Frist niemand gemeldet hat, der das ihm zustehende Näherrecht ausüben will, soll die Lehen gerichtet, und der Kauf gerichtlich bestätigt werden. Veräußerungen, bey welchen diese Form vernachlässigt worden, können von denjenigen, welche zu Ausübung dieses Vorkaufs berechtigt gewesen wären, binnen Jahr und Tag von Zeit der darauf geschehenen Lehnstreichung gegen den Ankäufer und Besizer, als null und nichtig angefochten werden. Die Nachlässigkeit der Unterobrigkeiten in einem solchen Fall wird mit 10 rthlr. bestraft.

Sollten bey einer Veräußerung, bey welcher das Vorkaufsrecht wirksam werden kann, in der dazu gesetzten Zeit mehrere auftreten, welche an sich dieses Recht behaupten können und davon Gebrauch machen wollen, so findet unter ihnen folgende Ordnung statt:

- a) das stärkste Recht hat derjenige, welcher ein Grundstück eigenthümlich besitzt, das früher mit dem jetzt verkäuflichen Grundstücke ein Ganzes ausgemacht hat. Sollte dieß bey mehreren der Fall seyn, die den Vorkauf ausüben wollen, so ist das Recht desjenigen stärker, welcher den größern Theil des Ganzen, als sein Eigenthum im Besiz hat;
- b) hat das verkäufliche Grundstück nicht früher mit einem andern Grundstück der-

selben Flur ein Ganzes ausgemacht, oder wollen diejenigen, die durch einen solchen frühern Zustand zu dem Verkauf vor andern berechtigt gewesen wären, das Verkaufrecht nicht ausüben, so folgt der nächste Nachbar;

- c) unter mehreren, welche von einem zerstückelten Guthe gleich große Theile besitzen und unter mehreren, welche gleich nahe Nachbarn sind, hat derjenige ein Vorrecht, der sonst in derselben Flur mit den wenigsten Güthern ansässig ist;
- d) zuletzt tritt die Gemeinde als solche ein, versteht sich, unter denselben Bedingungen und Formen, unter welchen den Gemeinden überhaupt die Veräußerung und die Erwerbung von Gemeindegüthern verstatet ist.

Beilage ZZ.

Unterthänigster Vortrag

des getreuen Landtags
vom 16ten März 1821.

Den 32sten Paragraphen des Grundgesetzes über die landständische Verfassung betreffend.

Das Grundgesetz über die landständische Verfassung verordnet im 32sten Paragraphen, daß nach dem gänzlichen Abgang eines Abgeordneten dessen Stellvertreter für ihn eintreten und, wenn auch dieser fehlt, eine neue Wahl angeordnet werden soll. Ist einer von beyden noch vorhanden, so wird dadurch eine neue Wahl verhindert, und wenn der Abgeordnete und dessen Stellvertreter oder in des ersten Ermangelung, der letztere bey der Landtags-Versammlung aus wichtigen Gründen nicht erscheinen kann, oder wenn während derselben auf Anordnung einer neuen Wahl anzutragen ist, so kehrt der gegenwärtige Fall zurück, daß während der Ver-

sammlung Stellen unbesetzt bleiben, weil ein beträchtlicher Zeitraum verläuft, ehe die Wahl vorgenommen und genehmigt werden kann.

Wiewohl nun nach Vorschrift des §. 80. die volle Anzahl der Abgeordneten während der Sitzung wesentlich nicht erfordert wird, weshalb der getreue Landtag zeitlich in Ermangelung einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift sich in jedem vorgekommenen einzelnen Falle darüber vereinigt hat, ob die Einberufung des Stellvertreters nothwendig sey, wenn der Abgeordnete den fernern Sitzungen bezuzuwohnen behindert war, so ist es doch in mehrerer Hinsicht wünschenswerth, daß die Landtags-Versammlung immer möglichst vollzählig sey.

Der getreue Landtag ist daher zu der Uebersetzung gelangt, daß die Bestimmung des 32sten Paragraphen zu erweitern seyn möchte. Zweyerley Mittel dürften zu dem beabsichtigten Zwecke führen, entweder wenn für jeden Abgeordneten gleichzeitig zwey Stellvertreter gewählt werden oder wenn in Zukunft nicht für jeden einzelnen Abgeordneten dessen Stellvertreter sondern so viel Stellvertreter jedes Standes eines Kreises erwählt werden, als Abgeordnete sind, welche alsdann nöthigenfalls nach der Reihe und nach Raasgabe der Sitzordnung einberufen werden könnten.

Gegen das zweyte Mittel streitet zwar die Behauptung, daß im Stande der Bürger und im Stande der Bauern wegen der Local- und Sachkenntniß viel davon abhängt, daß die Stelle des abgehenden Abgeordneten durch den in demselben Bezirk erwählten Stellvertreter eingenommen werde, allein sie widerlegt sich zum Theil dadurch, daß jeder Abgeordneter Vertreter der Gesamtheit des Landes ist, und findet im Stande der Ritterguthbesitzer, (jedoch mit Ausnahme des Abgeordneten der Akademie

Jena, und des Abgeordneten der ehemaligen Reichsritterschaft) um deswillen keine Anwendung, weil diese nach Kreisen wählen.

Sollten K. K. H. der Ansicht des getreuen Landtags höchsten Beyfall schenken, daß künftig für jeden Abgeordneten zwey Stellvertreter erwählt werden, so bliebe nur noch die Frage zu entscheiden übrig, — worüber sich der getreue Landtag nicht hat vereinigen können, weil aus der Abstimmung

Stimmengleichheit hervorgieng — ob im Stande der Ritterguthsbesitzer ausnahmsweise das zweyte Mittel zur Anwendung zu bringen sey?

Der getreue Landtag schließt diesen un-
terthänigsten Vortrag mit der ehrerbietigsten
Bitte um höchste Genehmigung und resp.
Entscheidung.

K. K.